



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2025

Mittwoch, den 30.04.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2025	Seite 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands -Mittelschule Osterhofen- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2025	Seite 66
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2025	Seite 68
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2025	Seite 70
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling- Wallerfing für das Haushaltsjahr 2025	Seite 72
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 02.05. bis 15.05.2025	Seite 74
09.05.25 FREYUNG bis 16.05.25 FREYUNG 12:00 Uhr	Seite 76
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 78
Kraftloserklärungen	Seite 79

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **577.550 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **374.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.989,63 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **30.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **159,57 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Lalling, den 28.04.2025

GRUNDSCHULVERBAND LALLING

gez.
Michael Reitberger
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG DER
HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDS
-MITTELSCHULE OSTERHOFEN-
LANDKREIS DEGGENDORF
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **597.800,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **474.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
3. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **234** Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.025,6410 €** festgesetzt.
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtverwaltung Osterhofen, Kämmerei (ZiNr. 14), Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Osterhofen, den 17.04.2025

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.

Thomas Etschmann
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **789.300,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **719.000,-- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **329 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.185,41 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **60.000,-- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 mit insgesamt 329 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **182,37 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Plattling, Kämmerei (ZiNr. E 1.13), Preysingplatz 1, 94447 Plattling zu den allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Plattling, 28.04.2025

gez.

Hans Schmalhofer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	398.179,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.710,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **240.346,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **128 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.877,70 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BayKommV).

Niederpörling, den 25.04.2025

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Eigner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **194.744,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.500,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **130.894,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **75 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.745,25 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BayKommV).

Niederpörling, den 25.04.2025

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Kompanieübung „MASER BADGER“, FTX Freilaufende Übung

Zeit:

02.05. bis 15.05.2025

Übungsraum:

Landkreis LANDSBERG AM LECH Regierungsbezirk OBERBAYERN, LANDSBERG AM LECH
32 U PU 3963 2369

Landkreis DILLINGEN AN DER DONAU, Regierungsbezirk SCHWABEN, DILLINGEN AN DER
DONAU 32 U PU 1024 8201

Landkreis REGEN, Regierungsbezirk Niederbayern, VIECHTACH, 33 U UQ 4561 3853

Landkreis TRAUNSTEIN, Regierungsbezirk Oberbayern, TRAUNSTEIN, 33 U UP 2420 0380

Landkreis LINDAU (Bodensee), Regierungsbezirk Schwaben, LINDAU, 32 U NT 5156 6611

Die Übung findet im freien Gelände aber überwiegend in Kasernen auf StÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Nordwestliche Grenze „DILLINGEN AN DER DONAU“ 32 u PU 1024 8201

Nordöstliche Grenze „VIECHTACH“ 33 U UQ 4561 3853

Südöstliche Grenze „TRAUNSTEIN“ 32 U UP 2420 0380

Südwestliche Grenze „LINDAU (Bodensee)“ 32 U NT 5156 6611

Eigener Verfügungsraum, „StÜbPI LANDSBERG AM LECH“ 32 U PU 3858 1746.

Gesamtstärke der Truppe:

104 Soldaten, 33 Radfahrzeuge

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Bogen 33U UQ 320 181

Regen 33U UQ 614 422

Freyung 33U UQ 933 072

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im Kontext LV/BV i.V.m Rahmenbedingungen MilEvakOp.

Dabei Verschmelzung Fachlichkeit ABCAbw. Mit allgemeinen Aufgaben Landoperationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 03. April 2025
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

Übung Marschland, hier: Schwerpunkt Marsch

Zeit:

09.05.25 FREYUNG bis 16.05.25 FREYUNG 12:00 Uhr

Übungsraum:

LK FREYUNG-GRAFENAU, LK DEGGENDORF, LK REGEN, LK PASSAU, LK CHAM, LK STRAUBING, LK DINGOLFING LANDAU, LK WEIDEN, LK REGENSBURG, LK SCHWANDORF, LK AMBERG-SULZBACH, LK NEUMARKT i. D. OPf., LK NEUSTADT a. d. WN

Der Übungsraum gem. Anlage 1 umfasst die o.a. Landkreise.

Einsatz von Manövermunition ist nicht vorgesehen.

Der Übungsraum wird nur für Marschausbildung genutzt.

Ein Verfügungsraum wird auf dem Standortübungsplatz RODING bezogen im Zeitraum 10.05.25 – 11.05.25.

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

RODING 33U UQ 208 523 Verfügungsraum StOÜbPI RODING

Gesamtstärke der Truppe:

220 Soldaten, 80 Fahrzeuge, 80 Radfahrzeuge, 1 davon MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Gedachter Verlauf der Übung Marschland:

AufklBtl 8 verlegt am 10.05.25 in 3 Marschgruppen von FREYUNG Richtung GRAFENWÖHR bezieht dabei einen Verfügungsraum auf dem StOÜbPI RODING und verlegt im Anschluss am 11.05.25 weiter Richtung GRAFENWÖHR.

Am 16.05.25 um ca. 03:00 Uhr verlegt auf AufklBtl 8 in 3 Marschgruppen von GRAFENWÖHR im abgegeben Übungsraum wieder zurück Richtung FREYUNG. Ende der Verlegeübung ist dann in der Kaserne „Am Goldenen Steig“ ca. 13:00 Uhr.

Während des 12.05.- 15.05.25 befindet sich AufklBtl 8 auf dem TrÜbPI GRAFENWÖHR.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15. April 2025
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Reg.-Direktorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785268016

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.
Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.04.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3781131267

Nr. 3782518546

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf werden gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 23.04.2025; 25.04.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf